

Beschlussvorlage

**zu Punkt 4. für die öffentliche Sitzung
des Wahlprüfungsausschusses (Gemeinde Ostenfeld)
am Montag, 9. September 2013**

Prüfung der Gültigkeit der Gemeindewahl vom 26.05.2013

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlordnung hat die neu gewählte Gemeindevertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl liegen nicht vor.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

3. Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss beschließt nach Prüfung der vorgelegten Wahlunterlagen, der Gemeindevertretung zu empfehlen, die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 26. Mai 2013 festzustellen, da keine der in § 39 GKWG unter Nr. 1 bis 3 genannten Rechtsverletzungen vorliegt.

Im Auftrage

gez.
Joachim Haller

gesehen:
gez.

Arnold Schumacher
(Der Bürgermeister)